

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	

Umweltinformationen bzw. Straßenverkehrsimmissionen - Weitere Fragen -

Es wird folgende Einwohnerfrage gestellt:

ich schreibe Ihnen, da ich mit der Beantwortung meiner Einwohnerfrage nicht zufrieden bin. Die Beantwortung ist leider unvollständig und nicht wahrheitsgemäß.

Anfragen:

- „1. Inwiefern kommt die Verwaltung ihren Verpflichtungen aus § 7 UIG nach?
2. Für welche Orte im Stadtbezirk Nippes liegen der Verwaltung Schalltechnische Untersuchungen zu Straßenverkehrslärmimmissionen vor?
3. Für welche Orte im Stadtbezirk Nippes liegen der Verwaltung die für die Schalltechnischen Untersuchungen notwendigen Verkehrsdaten vor?
4. Für welche Orte im Stadtbezirk Nippes bearbeitet die Verwaltung aktuell Anträge auf verkehrsberuhigende Maßnahmen wegen Straßenverkehrsimmissionen? (Aus Datenschutzgründen genügt die Angabe eines Straßenabschnittes)
5. Wie lautet das jeweilige Antragsdatum?“

Antworten der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Gemäß § 7 UIG soll die informationspflichtige Stelle praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs verschaffen. Beispielsweise durch eine Auskunftsperson oder Informationsstelle, durch die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, durch die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Datenbank oder eines Informationsnetzes oder durch die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

Die Stadtverwaltung Köln übermittelt bzw. macht alle ihr vorliegenden Unterlagen und Informationen an den/ die Antragsteller/-in zugänglich durch eine Auskunftsperson und kommt somit ihren Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 UIG nach. Dies gilt selbstverständlich nur für Informationen die z. B. aus Datenschutzgründen zugänglich gemacht werden dürfen.

Dass die Verwaltung Anfragen von Mitarbeitern beantworten lässt, die NACH Eingang der Anfragen als Auskunftspersonen ernannt werden, entspricht nicht einer VORkehrung im Sinne des UIG. Hierfür müssten die Mitarbeiter VOR Eingang der Anfrage ernannt werden. Auch fordert das UIG deutlich darüberhinausgehende Vorkehrungen.

Zu Frage 2:

Es liegen der Stadtverwaltung Köln derzeit keine Gutachten für die Orte im Stadtbezirk Nippes vor.

Diese Aussage ist falsch. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubaugebiet Simonskaul wurde das Lärmgutachten aus Anhang 1 ausgelegt.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich sind für derartige Gutachten spezielle und vor allen Dingen aktuelle Verkehrsdaten zu erheben. Sehr häufig reichen vorliegende Verkehrsdaten für eine sachgerechte Begutachtung nicht aus.

Die Antwort beantwortet nicht die Frage. Es wurde gefragt für welche Orte der Verwaltung diese Daten vorliegen. Die Verwaltung hat dies nicht beantwortet, sondern lediglich die Art der Daten beschrieben.

Zu Frage 4:

Aktuell liegen der Stadtverwaltung vier Anträge gem. § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) für den Stadtbezirk Nippes vor. Die betroffenen Orte sind Niehl und Weidenpesch.

Die Verwaltung wurde gebeten die Straßenabschnitte zu nennen. Stattdessen nennt sie Stadtteile. Mir liegt ein Schreiben von Herrn Harzendorf vor (Anhang 2), welches belegt, dass es einen Antrag für die Merheimer Str. in Mauenheim gab. Warum wird dieser Antrag nicht genannt? Sollte dieser Vorgang abgeschlossen sein, so müsste es entsprechende Verkehrsdaten und ein Lärmgutachten geben.

Zu Frage 5:

Die vorliegenden Anträge wurden im Februar, April und Juli 2021 gestellt.

Ich selbst habe einen Antrag am 19.05.2020 eingereicht. Inzwischen habe ich Untätigkeitsklage eingereicht (siehe Anhang (3)). Der Antrag für die Merheimer Str. 452 muss logischerweise (2) auch vor dem Jahr 2021 gestellt worden sein. Die Frage ist somit ebenfalls nicht wahrheitsgemäß beantwortet worden.

Ich bitte Sie daher meine Einwohnerfrage erneut und wahrheitsgemäß beantworten zu lassen. Auch bitte ich darum die Antwort erneut zu verlesen. Inzwischen habe ich erfahren wer meine Einwohnerfrage beantwortet hat und möchte anmerken, dass die Person aufgrund ihrer Stellung innerhalb der Verwaltung die Einwohnerfrage nicht vollumfänglich beantworten kann. Ich möchte daher darum bitten meine Einwohnerfrage von höherer Stelle beantworten zu lassen. Da die Frist zur Beantwortung meiner Einwohnerfrage bereits abgelaufen ist, möchte ich um eine zeitnahe Beantwortung bitten.

Sollte eine erneute bzw. wahrheitsgemäße Beantwortung meiner Einwohnerfrage abgelehnt werden, werde ich Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Freundliche Grüße